

Herzogin Anna Amalia Bibliothek
Königsplatz 1
14467 Potsdam

Gartenordnung

Potsdam, 01.01.2020

Diese Gartenordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg vom 08.05.2004 bzw. des Kreisverbandes der Garten- und Siedlerfreunde e.V. Potsdam vom 28.3.2007, ergänzt am 01.03.2019 und legt darüber hinausgehende spezielle Regelungen für Ordnung, Sauberkeit und Pflege sowie für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage „Am Lindstedter Tor“ fest.

Sprechzeiten des Vorstandes

sind entweder

- nach Vereinbarung *oder*
- in der Zeit **Mai** bis **Oktober** jeweils eine halbe Stunde vor den stattfindenden Vorstandssitzungen (Siehe Aushang !).

Gemeinschaftseinrichtungen

1. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage gehören alle Gebäude, Baulichkeiten und Flächen außerhalb der Parzellenumzäunung, d.h.
 - die *gesamte Elektroanlage* vom Verteiler bis einschließlich Zähler auf der jeweiligen Parzelle. (Nur die Elektroanlage nach dem Zähler ist Eigentum des Parzellenpächters !)
 - die *Wasserversorgungseinrichtungen* vom Verteiler bis zum Absperrventil in der Parzelle vor dem Gartenwasserzähler (Der Gartenwasserzähler ist Eigentum des Parzellenpächters !)
 - die *unterverpachtete Immobilie* des Gartenlokals „Lindstedter Tor“ einschließlich der davor liegenden Freifläche .
 - die *Kompostieranlage* der Kleingartenanlage
 - alle *Heckenbepflanzungen* vor den Kleingartenparzellen, sofern sie nicht eine natürliche Parzellenabgrenzung darstellen (d.h. nicht zusätzlich vor einem Gartenzaun gepflanzt wurden !)

Als Heckenbepflanzung für die Parzellenbegrenzung ist einheitlich Liguster zu verwenden .

Für die Höhe der Hecken gelten folgende Festlegungen:

1. Innerhalb der Kleingartenanlage (Parzellenbegrenzung) max. 1,30 m
2. Hecken an der Außenbegrenzungen der Kleingartenanlage max. 1,80 m

Beim Hecke schneiden unbedingt V o g e l s c h u t z beachten !!

2. Alle Veränderungen an den Gemeinschaftseinrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kleingartenvereins. Energie- und Wasserzähler werden zur Verhinderung missbräuchlicher Zählergebnisse durch einen Beauftragten des Vorstandes verplombt. Ein Austausch des Wasserzählers ist dem Vorstand mit den folgenden Angaben schriftlich anzuzeigen :
 - Parzellen-Nr.
 - Zähler-Nr. (alt) dazu Ausbau-Datum und Zählerstand
 - Zähler-Nr. (neu) dazu Einbau-Datum und Zählerstand

3. Die breiten Hauptwege der Kleingartenanlage sind keine öffentlichen Verkehrsflächen und in erster Linie Zufahrten zu den Kleingärten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.

Darüber hinaus können die Hauptwege kurzzeitig für Ver- und Entsorgungsfahrten zu den Parzellen mit PKW oder Kleintransportern genutzt werden. Das Befahren ist dabei auf das Notwendigste zu beschränken und nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Eventuelle Beschädigungen der Fahrwege (z.B. Spurrinnen etc.) sind durch die veranlassenden Gartenfreunde eigenständig wieder zu beseitigen.

Im gesamten Bereich der Kleingartenanlage gilt die StVO.

Es besteht ein generelles Parkverbot auf allen Wegen der Kleingartenanlage.

Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die beiden Hauptwege rechts- und linksseitig parallel zur Amundsenstraße. Mitglieder des Kleingartenvereins können hier ihren privaten PKW dicht innen am Außenzaun der Kleingartenanlage parken, wenn das Durchfahren für andere Fahrzeuge (z.B. Rettungsfahrzeuge) nicht behindert wird.

Für die abgestellten Fahrzeuge übernimmt der Kleingartenverein keine Haftung.

Das Parken erfolgt immer auf eigene Gefahr !

Die Fahrzeuge sind von der Einfahrt Höhe Parzelle 53 **in Fahrtrichtung** zu parken. Hinter der Frontscheibe des geparkten Fahrzeugs ist **unbedingt gut sichtbar die Parzellen-Nummer des Fahrzeugnutzers anzubringen**.

Das Radfahren ist nur auf den Hauptwegen gestattet. Auf den Nebenwegen ist das Fahrrad zu schieben !

Ordnung und Ruhe

1. Die Kleingärten dienen allen der Erholung und sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Deshalb wird erwartet, dass sich jeder rücksichtsvoll verhält und beim Aufenthalt in der Kleingartenanlage während der Gartensaison ruhestörenden Lärm vermeidet.

Besondere Ruhe ist zu wahren in folgenden Zeiten:

- täglich vor 8:00 Uhr und nach 22:00 Uhr
- zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr
- ganztägig an Sonn- und Feiertagen

Gartengeräte mit hohem Arbeitsgeräusch (wie z.B. Kreissägen, Häcksler, Rasenmäher usw.) dürfen nur von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 19:00 Uhr unter Beachtung der o.g. Ruhereglung in der Kleingartenanlage benutzt werden.

2. Die Tore zur Kleingartenanlage sind in der Zeit vom 01.04. - 30.09. des jeweiligen Jahres in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu verschließen.
3. Aus Gründen des Vogelschutzes und damit im allgemeinen kleingärtnerischen Interesse ist dafür zu sorgen, dass sich Haustiere, wie z.B. Hunde und Katzen, nur im eigenen Kleingarten, aber nicht in der gesamten Kleingartenanlage und ohne Beaufsichtigung, frei bewegen. Hunde sind deshalb auch in der Kleingartenanlage außerhalb der eigenen Parzelle an der Leine zu führen. Jeder Haustierhalter hat dafür zu sorgen, dass in der Kleingartenanlage niemand durch unzumutbaren Lärm oder Verunreinigungen belästigt wird.

Errichtung bzw. Veränderung von Bauwerken

1. Bauliche Veränderungen an Lauben, die unter dem Bestandsschutz nach §20a Bundes-Kleingarten-Gesetz (BKG) stehen (errichtet vor dem 3.10.1990), sind nicht gestattet, wenn der Bestandsschutz erhalten bleiben soll.
2. Zur Errichtung von Bauwerken, wie z.B. Pergolen, Wind- und Sichtschutzblenden, Kleingarten-Gewächshäusern, Gartenteichen etc. ist die Zustimmung des Verpächters (Kreisverband oder in dessen Auftrag der Vorstand der Kleingartenanlage) erforderlich.
3. Anträge zur Errichtung bzw. Änderungen von Bauwerken sind **vor Beginn der vorgesehenen Maßnahme schriftlich mit Lageplan (2-fach) an den Vorstand des Kleingartenvereins zur Bestätigung einzureichen**. Letzteres erfolgt nur, wenn sie den Auflagen des BKG sowie den Gartenordnungen des Vereins und des Kreisverbandes entsprechen.

Umwelt und Naturschutz

Gartenabfälle sind durch jeden Kleingärtner eigenverantwortlich und umweltgerecht zu entsorgen.

Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter

1. Mit einem schriftlichen, formlosen Antrag an den Vorstand des Kleingartenvereins hat der Pächter seine Absicht zur Kündigung des Pachtvertrages und damit die Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses anzuzeigen.

2. Nach Eingang des o.g. Antrages übernimmt der Vorstand die weitere Organisation der Aktivitäten zur Beendigung des Pachtverhältnisses. Dazu gehören :
 - Bewertung der Parzelle (zwingend erforderlich !) durch vom Kreisverband berufene Bewerter
 - Beauftragungen an den bisherigen Pächter für die Übergabe
 - Löschung der bisherigen Pächter als Mitglieder des Kleingartenvereins
 - Klärung der Übergabemodalitäten und des Übergabetermins mit dem bisherigen Pächter
3. Die Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses ist erst dann vollzogen, wenn ein vom abgehenden Pächter und vom Übernehmenden in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes unterschriebenes Übergabeprotokoll beim Vorstand des Kleingartenvereins vorliegt.

Der Vorstand

Anmerkung:

Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.03.2009 als verbindliche Regelung für die Kleingartenanlage „Am Lindstedter Tor“ e.V. beschlossen.

Festgestellte Verstöße gegen die Gartenordnung der Kleingartenanlage können zur Kündigung des Kleingartens führen, wenn sie nach einer schriftlichen Aufforderung seitens des Vereinsvorstandes nicht innerhalb eines Monats rückgängig gemacht bzw. behoben wurden.